



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Klarstellung zu Frage 14 der Checkliste nach 8.6.3

Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts Union¹

Einleitung

Frage 14 der Checkliste in 8.6.3 lautet wie folgt:

14. Kontrolle der wichtigsten Betriebsvorschriften:
- ...
 - ...
 - ...
 - ...
 - Sind die Flüssiggasanlagen am Hauptsperrorgan abgeschaltet ?
 - ...

Problem

Der Hintergrund der Frage 14 liegt in der früheren Nutzung von Propangas als Brennstoff für den Betrieb von in den Wohnungen aufgestellten Koch- und Kühlgeräten.

Durch die Entwicklung alternativer Brennstoffe für die Binnenschifffahrt werden nun die ersten Fahrzeuge vollständig mit flüssigem Erdgas (LNG) angetrieben. Die angeführte Frage 14 der vor dem Umschlag der Ladung auszufüllende Prüfliste könnte so missverstanden werden, dass auch die LNG-Zuleitungen zu wichtigen für den Umschlagsbetrieb notwendigen maschinellen Einrichtungen abgesperrt werden müssen. Das ist aber nicht beabsichtigt.

Hier schlägt EBU die Aufnahme die unten stehende Erläuterung in der Prüfliste vor:

Vorschlag

Einfügung einer Erklärung in 8.6.3 zu Frage 14:

Frage 14:

Das Abschalten der Flüssiggasanlagen gilt nicht für Anlagen zum Betrieb maschineller Einrichtungen.
